

# **BStGer BG.2025.76 vom 8. Januar 2026**

Bundesstrafgericht, 2026-01-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2025.76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.76)

FR: TPF BG.2025.76 du 8 janvier 2026

IT: TPF BG.2025.76 del 8 gennaio 2026

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO).

- 8 -

Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu TPF 2019 62 E. 1; TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

### **E. 1.2**

Erst wenn der Meinungs-austausch zwischen den Kantonen gescheitert ist, liegt ein streitiger Gerichtsstand vor, der zur Anrufung der Beschwerdekammer berechtigt (Art. 40 Abs. 2 StPO). Demgemäss tritt die Beschwerdekammer vor Abschluss des Meinungs-austauschs zwischen sämtlichen, ernstlich in Frage kommenden Kantonen auf ein Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes nicht ein (vgl. zuletzt u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2024.13 vom 19. September 2024; BG.2024.24 vom 17. Juli 2024 E. 1.2 m.w.H.; vgl. auch BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 481 ff., 490 f. m.w.H.).

### **E. 2.1**

Dem Beschuldigten werden u.a. Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 StGB betreffend die A. AG in Liq. und Betrug nach Art. 146 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit dem Covid-19-Kredit vorgeworfen, wobei diese Tatbestände einen gleich hohen Strafrahmen aufweisen und zugleich die mit der schwersten Strafe bedrohte Delikte darstellen.

### **E. 2.2.1**

Nach Art. 165 Ziff. 1 StGB macht sich der Misswirtschaft strafbar, wer als Schuldner namentlich durch arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, sofern über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt wird (Art. 165 Ziff. 1 StGB).

- 9 -

### **E. 2.2.2**

Gemäss Art. 36 Abs. 1 StPO sind bei Straftaten nach den Artikeln 163–171bis StGB die Behörden am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Sitz der Schuldnerin oder des Schuldners zuständig. Soweit Konkurs- und Betreibungsdelikte die Interessen der Zwangsvollstreckung (als eines Bestandteils der Rechtspflege im weitesten Sinne) schützen, drängt sich die Verfolgung am Orte der Zwangsvollstreckung auf (vor deren Einleitung die fraglichen Delikte ja gar nicht verfolgt werden können). Auch soweit sie Gläubigerinteressen schützen, ist eine enge Bindung an den Konkursort gegeben: Eine strafbare Bankrotthandlung liegt nur vor, wenn die Verminderung des Schuldnervermögens den Gläubigern im Hinblick auf ihre Befriedigung in der Zwangsvollstreckung objektiv zum Nachteil gereicht. Der Sitz der Firma bzw. der Ort der Konkursöffnung drängt sich deshalb als Gerichtsstand auf. Die frühere Anklagekammer des Bundesgerichts wich daher vom Gerichtsstand am Wohn- oder Geschäftssitz des Beschuldigten ab. Besteht am Ort der Konkursöffnung dagegen nur ein fiktiver Geschäftssitz, so bestimmt sich der Gerichtsstand für die Konkursdelikte nach dem tatsächlichen Geschäftssitz bzw. Wohnsitz (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 39 f. N. 113, im Wesentlichen BGE 106 IV 31 E. 4b S. 34 f. wiedergebend; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 295 ff., 301, 310 ff.).

### **E. 2.2.3**

Die Annahme eines fiktiven Sitzes darf nach der ständigen Rechtsprechung der Beschwerdekammer nicht leichthin angenommen werden. Sie drängt sich nur auf, wenn konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass dieser bloss vorgeschoben und die effektive Geschäftstätigkeit anderswo vorgenommen wird (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2023.52 vom 7. Februar 2024 E. 3.3.1). Der Gerichtsstand des Konkursortes ist als Fiktion des Begehungs- oder Erfolgsortes entstanden, und zwar unter Berücksichtigung der Interessen der Rechtspflege und der Gläubiger sowie aus Zweckmässigkeitsüberlegungen (BGE 106 IV 31 E. 4b S. 35; 107 IV 75 E. 2 S. 76 f.; 72 IV 90). Aus Zweckmässigkeitsüberlegungen ist vorrangig auf die Lage und Verfügbarkeit der Beweismittel abzustellen (vgl. BGE 118 IV 296 E. 3c S. 300; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2018.14 vom 14. August 2018 E. 3.4). In der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts sprach für eine Geschäftstätigkeit am Sitz z.B. der Ort einer Vertragsunterzeichnung und einer Verwaltungsratssitzung (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2005.32 vom 13. Februar 2006 E. 2.3). Sind zu den Konkursdelikten lediglich spärliche Angaben bekannt, so blieb die Zuständigkeit am Konkursort (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2009.5 vom 23. Juni 2009 E. 2.2). Für den formellen Sitz spricht auch, wenn sich dort (am Ort der Konkurseröffnung) die Akten

befinden, auf welche die Untersuchung zurückgreifen muss, wenn die in der Untersuchung zu befragenden Zeugen am Konkursort oder in dessen Nähe

- 10 -

wohnen und wenn von der Konkursverwaltung für das Strafverfahren allenfalls wichtige Aufschlüsse zu erhalten sind (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.5 vom 1. Juni 2011 E. 3.2/3.3; BG.2014.22 vom 3. September 2014 E. 2.2; BG.2015.23 vom 24. August 2015 E. 3.2 möglicher Zeuge am Konkursort). Weiter bedeutet gemäss Rechtsprechung der Umstand, dass eine Gesellschaft ihr Domizil bei einem sog. Domizilhalter («c/o-Adresse») hatte, noch nicht, dass der Sitz fiktiver Natur ist (zum Ganzen vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2018.14 vom 14. August 2018 E. 3.3; s.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2016.4 vom 7. Juni 2016 E. 3.2; BG.2015.23 vom 24. August 2015 E. 3.2).

### **E. 2.3.1**

Die A. AG in Liq. hatte nach der Gründung im Jahr 2015 ihren Sitz in Z./AG und verlegte diesen am 3. Juli 2023 an folgende Adresse «c/o I. GmbH, [...] - Strasse, Y./ZH». Am 24. Januar 2024 wurde der Sitz an die [...] - Strasse, W./TG, verlegt (Verfahrensakten ZH, Dossier 1, Urk. 1/2 und 1/3). Über die Gesellschaft wurde am 26. Juni 2025 im Kanton Thurgau der Konkurs eröffnet und mangels Aktiven eingestellt (vgl. online Handelsregisterauszug [...], besucht am 30. Dezember 2025). Somit befindet sich der gesetzliche Gerichtsstand gemäss Art. 36 Abs. 1 StPO am Konkursort, d.h. im Kanton Thurgau.

### **E. 2.3.2**

Der Gesuchsteller stützte sein Übernahmeersuchen im Meinungs-austausch mit dem Gesuchsgegner u.a. auf den Entwurf der Empfehlungen der SSK vom 4. April 2016 betreffend die interkantonale Zuständigkeit in Fällen von missbräuchlichen Konkursverfahren/Konkursreiterei. Ob diese vorliegend einschlägig sind, kann dahingestellt bleiben, da sie für das Gericht nicht bindend sind. Bei den Empfehlungen der SSK handelt es sich nicht um rechtsetzende Akte mit Aussenwirkung, sondern um interne Vereinbarungen zwecks Vermeidung von Gerichtsstandskonflikten, welche die gesetzlichen Regeln nicht ausser Kraft setzen, sondern lediglich bundesrechtlich zulässige Gerichtsstandsabsprachen erleichtern und fördern sollen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2024.23 vom 24. September 2024 E. 4; BG.2024.24 vom 17. Juli 2024 E. 2; BG.2019.14 vom 28. Mai 2019 E. 2.2). Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als es sich bei den vom Gesuchsteller zitierten Empfehlungen der SSK lediglich um einen Entwurf handelt, der bis dato keinen Eingang in die SSK-Gerichtsstandsempfehlungen (file:///C:/Users/U80842411/Downloads/20251120\_Empfehlungen%20Gerichtsstand\_0%20(1).pdf, besucht am 30. Dezember 2025) fand.

### **E. 2.3.3**

Vom ordentlichen Gerichtsstand könnte im vorliegenden Fall ausnahmsweise bei Vorliegen eines fiktiven Sitzes abgewichen werden. Darauf beruft sich auch der Gesuchsteller. Hinweise, dass der Sitz im Kanton Thurgau

- 11 -

(und im Übrigen auch der Sitz im Kanton Zürich) fiktiv wäre, lassen sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen. Diesbezüglich wurden bisher keine Abklärungen getroffen.

Namentlich wurde nicht abgeklärt, ob die Gesellschaft bis zum Verlust des Domizils im Kanton Thurgau über Büroräumlichkeiten verfügte und/oder ob es allenfalls Postumleitungsaufträge gab. Der Gesuchsteller schliesst auf einen fiktiven Sitz aus dem Umstand, dass es für die Büroräumlichkeiten im Kanton Aargau für die Zeit von November 2023 bis Februar 2024 Mietzinsausstände gab und die Stromrechnung vom 1. Juli 2021 bis 20. Juni 2022 in Betreuung gesetzt wurde. Dies reicht für die Annahme eines fiktiven Sitzes jedoch nicht aus.

#### **E. 2.4**

Nach dem Gesagten kann vorliegend eine Zuständigkeit des Kantons Thurgau nicht ausgeschlossen werden. Mit dem Kanton Thurgau fand jedoch kein Meinungsaustausch statt, weshalb auf das Gesuch nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Ausführungen zum allfälligen Covid-19-Kreditbetrug.

#### **E. 3**

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.